

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

**38. Jahrgang, Nr. 68, 26.07.2017**

**Richtlinie zur Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse der  
Professurvertreterinnen und Professurvertreter an der  
Fachhochschule Dortmund**

**Vom 26.07.2017**

**Richtlinie**  
**zur Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse der Professurvertreterinnen und**  
**Professurvertreter an der Fachhochschule Dortmund**  
**Stand: Juli 2017**

**I. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Beschäftigung von Professurvertreterinnen und Professurvertreter ist § 39 Abs. 2 Hochschulgesetz (HG). Danach stehen Professurvertreterinnen und Professurvertreter in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Dieses wird durch eine Beauftragung (Verwaltungsakt) durch die Rektorin bzw. den Rektor der Fachhochschule Dortmund begründet.

Eine Teilbeauftragung ist möglich. Diese muss jedoch mindestens die Hälfte der vollen Professur umfassen.

Durch die Professurvertretung wird kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Fachhochschule Dortmund begründet.

**II. Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses**

Auf die Rechtsverhältnisse der Professurvertreterinnen und Professurvertreter werden die für Beamte geltenden Vorschriften angewandt, soweit dies zweckmäßig und angemessen ist. Dies bedeutet im Einzelnen:

- a) Die Bruttovergütung der Professurvertreterinnen und Professurvertreter regelt sich nach den Besoldungsmerkmalen der vertretenen Professur, also nach dem für Beamtinnen und Beamte geltenden Recht. Allerdings ist die Bruttovergütung der Professurvertreterinnen und Professurvertreter sozialversicherungspflichtig.
- b) Das Beamtenversorgungsgesetz ist auf Professurvertreterinnen und Professurvertreter nicht anzuwenden.
  - Erfolgt die Beurlaubung zur Übernahme der Professurvertretung nicht aus einem Beamtenverhältnis, ist festzulegen, dass der Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gemäß § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz auf sechs Wochen begrenzt wird.
  - Außerdem ergibt sich daraus, dass eine Versicherungsfreiheit nach § 27 Ziffer 1 SGB III nicht vorliegt und die Professurvertreterinnen und Professurvertreter der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung unterfallen.
  - Das Dienstverhältnis der Professurvertreterinnen und Professurvertreter unterliegt der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.

- c) Bei der Beauftragung von Professurvertreterinnen und Professurvertretern wird keine Umzugskostenvergütung zugesagt.
- d) Eine Versicherungspflicht zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) kann auf Antrag der Vertretungsprofessorin/ des Vertretungsprofessors begründet werden.

Nur auf diesen Antrag hin ist der nachstehend aufgeführte Passus in das jeweilige Beauftragungsschreiben der Vertretungsprofessur aufzunehmen:

*"Für die Zeit der Professurvertretung ist Herr/Frau ... bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versicherungspflichtig. Der Tarifvertrag über die tarifliche Altersvorsorge des öffentlichen Dienstes (ATV) und die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in der jeweils geltenden Fassung sind auf das Rechtsverhältnis anzuwenden, soweit die Voraussetzungen für eine Zusatzversorgung vorliegen."*

- e) Bei Nach- und Rückforderungen der Vergütung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden, wobei hinsichtlich der Billigkeitsentscheidung bei der Rückforderung § 12 Abs. 2 BBesG gilt.

### **III. Weitere Vorschriften**

Darüber hinaus sind folgende Vorschriften unmittelbar auf das Rechtsverhältnis der Professurvertreterinnen und Professurvertreter anwendbar:

- Gesetz über vermögenswirksame Leistungen an Beamte
- Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW

### **IV. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 18.07.2017.

Dortmund, den 26.07.2017

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick